

27. August 2010

Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht Sonderregelungen zur Unterstützung der Flutopfer in Pakistan

Dr. Simone Jäck

Wie schon nach der Erdbeben-Katastrophe in Haiti (wir berichteten in Non Profit aktuell Juni 2010, S. 4) hat das Bundesfinanzministerium nun auch hinsichtlich der Flutkatastrophe in Pakistan mit steuerlichen Maßnahmen reagiert (vgl. BMF-Schreiben vom 25.08.2010), um Spenden aus Deutschland attraktiver zu gestalten. Vor allem für gemeinnützige Organisationen, die Spenden sammeln wollen, aber auch für andere Unternehmen, die sich engagieren möchten, gelten verschiedene Vereinfachungsregelungen.

Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen eines **Unternehmens aus seinem Betriebsvermögen** an Opfer der Erdbeben-Katastrophe können aus Billigkeitsgründen als Betriebsausgaben abgezogen werden, auch wenn der Betriebsausgabenabzug grundsätzlich nicht möglich wäre, weil es an einer Gegenleistung (z. B. öffentlichwirksame Nutzung des Engagements) mangelt oder ein Geschenk an einen Geschäftspartner vorliegt.

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auf einen Teil ihres Gehalts und wird die Spende direkt vom Arbeitgeber überwiesen (**Arbeitslohnspende**), unterliegt dieser Lohnbestandteil nicht der Steuer – Sozialversicherung muss dagegen trotzdem abgeführt werden. Ein zusätzlicher Spendenabzug ist nicht möglich. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber den Lohnverzicht für eine der o. g. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen verwendet.

Ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** mit Bareinzahlungsbeleg, Buchungsbestätigung oder Online-Banking-Ausdruck ist nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Spenden bis zu einer Höhe von 200 EUR möglich. Dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis soll auch für betragsmäßig höhere Spenden gelten, wenn diese für die Flutopfer geleistet und auf ein speziell eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden. Nur bei Spenden bis zum 23.08.2010 gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch dann für höhere Beträge, wenn die genannten Zahlungsempfänger kein Sonderkonto eingerichtet haben.

Richten **nicht steuerbegünstigte Spendensammler** Spendenkonten als Treuhandkonten für eine gemeinnützige Körperschaft, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ein und geben die aufgebrachte Summe an diese weiter, kann die gemeinnützige Körperschaft auf Grundlage einer Spenderliste auch für die mittelbaren Spender Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Werden die gesammelten Spenden wiederum auf ein Sonderkonto überwiesen, reicht auch in diesem Fall ein vereinfachter Zuwendungsnachweis aus.

27. August 2010

Gemeinnützige Einrichtungen mit anderen als mildtätigen Zwecken (z. B. Sportvereine) verstoßen nach den allgemeinen Regelungen gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, wenn sie die Flutopfer unterstützen. Die Unterstützung ist deshalb strenggenommen gemeinnützigkeitsschädlich. Spendensammelaktionen für Flutopfer werden durch die Verwaltungsanweisung nun jedoch allen gemeinnützigen Organisationen ermöglicht. Die Sammlung von Spenden und die Weitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen, die entsprechende Zwecke verfolgen oder an inländische Personen des öffentlichen Rechts, sind grundsätzlich zulässig, wenn dies zum Zweck der „Hilfe für die Opfer der Flut“ geschieht. Die spendensammelnde Organisation muss für die Spenden lediglich ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen ausstellen und auf diesen einen Hinweis auf die Sonderaktion anbringen.